



Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

0.1.1

1. Änderung der

Hauptsatzung

der Gemeinde Lahntal

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

0.1.1

Hauptsatzung
der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: Oktober 2012

AZ.: 020.000.01.1

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal
1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal

Inhalt:

§ 1	Artikel 1 (Neufassung § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung)	Seite 3
§ 2	Artikel 2 (In-Kraft-Treten)	Seite 3

Anhang:

1. Erläuterungen zur Änderung	Seite 4
-------------------------------	---------

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 11. Oktober 2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1. Änderung der HAUPTSATZUNG der Gemeinde 35094 Lahntal

Artikel 1

Der § 6 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Lahntal im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.lahntal.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen **sowie im Bauleitverfahren**. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in „Lahntal aktuell“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Lahntal, den 11. Oktober 2012

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal**

**Manfred Apell
Bürgermeister**

(Siegel)

Erläuterungen zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde 35094 Lahntal:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 24.04.2012 eine neue Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal auf Grundlage der neu erstellten Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) beschlossen. Insbesondere der § 6 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wurde inhaltlich geändert, sodass die Bekanntmachung von Ortsrecht durch Einstellung auf der Internetseite der Gemeinde nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in Kraft gesetzt wird.

In einem aktuellen Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes wurde entschieden, dass das Baugesetzbuch (BauGB) als höherrangiges Recht es ausschließe, Bekanntmachungen in Bauleitverfahren nach dem BauGB ausschließlich durch das Internet bekannt zu machen. Eine Internetbekanntmachung kann nur „ergänzend“ und damit informativ sein. Die bisherige Bekanntmachungspraxis (vollständige Veröffentlichung im Amtsblatt) ist in Bauleitplanverfahren nach wie vor bindend.

Nach Mitteilung des HSGB ist zu befürchten, dass auch die hessischen Verwaltungsgerichte im Streitfall der Argumentation des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes folgen werden.

Um jegliches Risiko im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren auszuschließen, empfiehlt der HSGB eine Änderung der Hauptsatzung. Neben dem bereits verankerten Ausnahmetatbestand für Wahlen und Abstimmungen soll im entsprechenden Paragraphen nunmehr auch die Internetbekanntmachung im Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden.

In der gemeindlichen Satzung ist der **§ 6 Abs. 1 Satz 2** durch den Einschub „... **sowie im Bauleitverfahren**“ zu ergänzen.